

Einstufungshilfe Beschwerdefälle

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einem Gespräch oder einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Beispiele sind das Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist), das Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind), das Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung Bilder), das Missachten der Intimsphäre (Umkleide) oder das Missachten vorher vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen).

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten, mangelnden Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausdrücken oder Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite sein. Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar.

Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

Nach kirchlichem Recht machen sich Kleriker strafbar, wenn sie gegen das sechste Gebot des Dekalog verstoßen und dabei Schutzbedürftige betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn die Straftat mit Gewalt oder Drohung begangen wurde oder im Rahmen des Bußsakramentes.